

Satzung des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V.

Präambel

Der Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten handelt als umfassende und unabhängige Interessenvertretung seiner Mitglieder. Er hat das Ziel,

- die Grundlagen für Sammlung, Produktion, Vermehrung, Vertrieb und Einsatz von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut zu verbessern,
- die regionale genetische Vielfalt der Flora zu erhalten und durch Weiterentwicklung des regionalen Produktionsgrundsatzes zu fördern,
- den Markt für gebietseigenes Saat- und Pflanzgut durch Öffentlichkeitsarbeit weiter zu entwickeln.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langgöns.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist, durch freiwilligen Zusammenschluss der in der Bundesrepublik Deutschland gebietseigenes Wildsaatgut und Wildpflanzenmaterial produzierenden Betriebe oder Einzelpersonen, ihre beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen unter Berücksichtigung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze national und international zu fördern und zu vertreten.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) Vorstellung der Ziele und Vorhaben des Vereins innerhalb der Berufsgruppe, in der Öffentlichkeit und Kooperation mit der Wissenschaft
 - b) Weiterentwicklung und öffentliche Darstellung des regionalen Produktionsgrundsatzes, nach dem gebietseigenes Saat- oder Pflanzgut in einer Region gesammelt, dort ggf. zwischenvermehrt und in derselben Region wieder ausgebracht werden soll.
 - c) Vertretung der berufsbezogenen Interessen in allen relevanten Bereichen der Gesellschaft, insbesondere gegenüber Regierungen, Parteien, Parlamenten, Körperschaften und Behörden
 - d) Einbringung der Vereinsziele und Forderungen in die landwirtschaftlichen und naturschutzfachlich arbeitenden Körperschaften und Organisationen

e) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen, die mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins in Zusammenhang stehen

f) Zusammenarbeit mit und Beitritt zu Vereinigungen, die dem Zweck des Vereins förderlich sind

g) Betreuung von Betrieben und Organisationen, die neu mit Sammlung, Produktion oder Vermarktung beginnen

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er übt keine gewerbliche oder sonst auf Gewinn zielende Tätigkeit aus.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder an erzielten Überschüssen. Sie erhalten keinerlei persönliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und gebietseigene Wildpflanzen unternehmerisch selbständig sammeln oder produzieren oder zum überwiegenden Teil ihres Umsatzes mit ihnen handeln oder diese Tätigkeiten unternehmerisch selbständig durch Beratung unterstützen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(3) Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen werden.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand, kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des Mahnantrages ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstandes über das Ruhen der Mitgliedschaft soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Solange die Mitgliedschaft ruht, kann ein Mitglied nicht am Zertifizierungsprogramm teilnehmen und hat kein Stimmrecht.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die schriftlich zu begründen ist. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Wissenschaftlicher Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Rede- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind redeberechtigt.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied *eine* Stimme.

(3) Die Stimme kann mit schriftlicher Vollmacht auf eine andere Person (z. B. Beschäftigte des Betriebes) übertragen werden.

(4) Stimmübertragung von bis zu zwei Stimmen auf ein Mitglied sind mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung in Präsenz oder in Ausnahmefällen online zusammen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung.

(8) Die Versammlungsleitung hat die Sitzung der Mitgliederversammlung unparteiisch zu leiten und nach Erledigung zu schließen.

(9) Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig.

(11) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist durch eine vom Versammlungsleiter benannte Person ein Protokoll zu führen und zu unterschreiben.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen die

- a) Änderung der Satzung,
- b) Wahl der/des ersten und stellvertretenden Vorstands-Vorsitzenden,
- c) Wahl von drei weiteren Vorstandsmitgliedern,
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- e) Wahl einer Versammlungsleitung,
- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Genehmigung des Haushaltes,
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- j) Wahl von 2 Personen für die Kassenprüfung,
- k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (3) Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Für Wahlen gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Wahlen werden per Handaufheben durchgeführt,
 - b) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
 - c) Mitglieder des Vorstands und die Versammlungsleitung werden in einzelnen, getrennten Wahlgängen gewählt.
 - d) Bei der Wahl der/des ersten und stellvertretenden Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das von der Versammlungsleitung zu ziehen ist.
 - e) Bei allen übrigen Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das von der Versammlungsleitung zu ziehen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind die/der erste und stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie je einer Person zum Führen der Kasse, für die Schriftführung und als Beisitz.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei sie bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleiben.

(4) Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung durchgeführt, und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abberufung erfolgt die Neuwahl in der gleichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person zum Führen der Kasse und eine Person für die Schriftführung.

(3) Der Vorstand kann eine Person als Geschäftsführung einsetzen und ggf. weitere Beschäftigte einstellen.

(4) Der Vorstand benennt Personen für einen wissenschaftlichen Beirat und stellt diese der Mitgliederversammlung vor.

(5) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, Arbeitskreise bilden oder Referenten berufen.

(6) Der Vorstand holt bei für den Verein wesentlichen Entscheidungen das Votum des wissenschaftlichen Beirats ein.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies für dringend notwendig hält.

(8) Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(9) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor. Insbesondere obliegt ihm

a) Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts,

b) Kassenbericht zum abgelaufenen Haushaltsjahr,

c) Vorlage des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.

d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung von Tagungsort, Tagungstermin und Tagesordnung,

e) Schriftliche oder textliche Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

(2) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Person mit der Geschäftsführung beauftragt werden.

(3) Die Geschäftsführung wird als entgeltliche Tätigkeit geleistet. Die Entgelthöhe wird vom Vorstand festgesetzt.

(4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung sowie die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(5) Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.

(6) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teil.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein fachlich und wissenschaftlich zu beraten.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen Personen angehören, die anerkannte wissenschaftliche Leistungen im Bereich Wildpflanzen erbracht haben (z. B. zur Genetik, Verbreitung, Gefährdung oder zum Einsatz von Wildpflanzen) oder mit Verfahren der Sammlung, Produktion und Vertrieb besondere praktische Erfahrungen gesammelt haben. Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens 4, höchstens 9 Mitglieder umfassen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand auf 4 Jahre berufen.

(4) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist ein Ehrenamt.

(5) Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 14 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Alle Ämter im Verein, mit Ausnahme der Geschäftsführung und des Geschäftsstellenpersonals, sind Ehrenämter.
- (2) Der Verein erstattet Personen, die in seinem Auftrag ehrenamtlich tätig werden, Reisekosten und Aufwendungen. Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Alle Entschädigungen sind in einer Höhe zu halten, die ein Ehrenamt nicht zu einer gewinnbringenden Tätigkeit werden lassen.

§ 15 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen für jedes Geschäftsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (4) Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung für das jeweilige Kalenderjahr zur Feststellung vorgelegt.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfenden zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Mitgliederrundschreiben durch die Geschäftsführung.

§ 18 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 8 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung

- (1) Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins muss dessen Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die in einer Mitgliederversammlung bestimmt wurden.